

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

**mdexx holding GmbH | Mdexx fan systems GmbH | mdexx Magnetronic Devices**

Nachfolgend **mdexx** genannt

Stand: 01.07.2022

### § 1 Allgemeines

(1) Die Einkaufsbedingungen der mdexx gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu ihrer Geltung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird oder Zahlungen erfolgen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen mdexx und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit daher der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch mdexx zur Vermeidung einer Anscheins- und Duldungsvollmacht. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Einhaltung der Schriftform anzunehmen (Auftragsbestätigung). Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen des Lieferanten gelten als neues Angebot und bedürfen für einen Vertragsschluss der schriftlichen Annahme durch mdexx. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt sind.

(2) An Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normblättern, Druckvorlagen, Lehren, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich mdexx die Eigentums- und Urheberrechte vor; ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von mdexx dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für



die Fertigung auf Grund dieser Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 5.

(3) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von mdexx unzulässig und berechtigt mdexx, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ bis zur angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich Verpackung und Transport ein. Die Beförderungsart kann durch mdexx in der Bestellung einseitig vorgegeben werden. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit mdexx keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann mdexx ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellkennzeichnung sowie die Nummern jeder einzelnen Position angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto, gerechnet jeweils ab vollständiger Lieferung, evtl. Erbringung einer vereinbarten Bescheinigung über Materialprüfungen und ordnungsgemäßem Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen mdexx in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Die Abtretung gegen mdexx gerichteter Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von mdexx zulässig.

(7) Die Vertragserfüllung seitens mdexx steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.



#### § 4 Lieferzeit - Leistungszeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von mdexx angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist mdexx unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist mdexx berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben notwendiger von mdexx zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(4) Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

(5) Stellt der Lieferant seine Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist mdexx berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann mdexx die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

(6) Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von niemanden verschuldete Umstände und Vorkommnisse, die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden können, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen und Sachen, hoheitliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Feuer, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen sowie Rohmaterial- und Energiemangel), die eine Abnahme bzw. Entgegennahme unmöglich machen, berechtigen mdexx, die Abnahme bzw. Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben und schließen Annahmeverzug aus. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.



## § 5 Gefahrübergang - Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus bis zur angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von mdexx angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Solange diese Angaben fehlen oder unvollständig sind, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei mdexx und die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht von mdexx zu vertreten.

(3) Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt mdexx von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant schuldhaft die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.

(4) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat mdexx spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die mdexx zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

(a) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

(b) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und

(c) Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von mdexx gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

(5) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach § 5 Abs. 4 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die mdexx hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## § 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet neben der sach- und rechtsmangelfreien Lieferung, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

(2) Mdexx ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist zu prüfen, ob die Ware der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, ob äußerlich erkennbare



Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Mdexx obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.

(3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen mdexx ungekürzt zu; in jedem Fall ist mdexx vor oder bei Gefahrübergang sowie während der in Abs. 5 und 6 genannten Verjährungsfrist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten ist mdexx zusätzlich berechtigt, bei nicht erbrachter oder fehlgeschlagener Nacherfüllung entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird. Gleiches gilt, wenn mdexx wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Lieferanten, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für mdexx nicht zumutbar ist. Mdexx ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang (§ 5 Abs. 1), soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder gesetzlich eine längere Verjährung gewährt wird. Bei Lieferungen an Orte, an denen mdexx Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber von mdexx, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mangelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnt die Verjährungsfrist erneut von Beginn an zu laufen.

(6) Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle einer notwendigen Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen hin die Nachbesserungsarbeiten außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit vorzunehmen, ohne hierfür eine besondere Entschädigung verlangen zu können.

(7) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(8) Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.



## § 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, mdexx insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant hat alle gelieferte Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

(2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB mdexx zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von mdexx rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden /Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen mdexx weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

(4) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Anforderung ist eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anfallenden Materialien, z. B. Verpackungen, Chemikalien, usw., auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen oder der stofflichen Verwertung/Wiederverwendung zuzuführen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant für den Fall, dass mdexx in Anspruch genommen werden sollten, diese von allen Ansprüchen und rechtlichen Nachteilen freizustellen.

## § 8 Nutzungs- und Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährt mdexx das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

(a) die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;

(b) Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im Folgenden „Software“ genannt) in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen;

(c) das Nutzungsrecht gemäß § 8 (1) (b) an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;

(d) verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß § 8 (1) (b) einzuräumen;



- (e) die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen und kopieren zu lassen;
- (f) die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderer Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;
- (g) das Nutzungsrecht gemäß § 8 (1) (f) an verbundene Unternehmen i.S.v.§ 15 AktG und andere Distributoren zu unterlizenzieren.
- (2) Mdexx, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem in Absatz 1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
- (3) Alle von mdexx gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Lieferanten an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die mdexx zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, mdexx rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, deren Weitergabe an Dritte grundsätzlich lizenzgebührenfrei erfolgt und die von jedem Nutzer bearbeitet werden darf und/oder Lizenznehmern bzw. Dritten in Source Code-Form offen gelegt werden muss.
- (5) Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant mdexx spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- (a) Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- (b) Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- (c) Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.
- (d) Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist mdexx berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.



(6) Der Lieferant sichert zu bzw. garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine obligatorischen, dinglichen, immaterialgüterrechtlichen oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Länder, in denen die Produkte hergestellt werden oder worden sind, verletzt werden. Mdexx ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob an der Ware solche Rechte Dritter bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern ist zur Annahme berechtigt, dass dem Lieferanten alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Lieferant hat mdexx von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

(7) Mdexx ist in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit diese nicht innerhalb einer von mdexx gesetzten angemessenen Frist vom Lieferanten beschafft wird. Sollte eine Genehmigung nicht erworben werden können, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Neulieferung einer gleichwertigen Kaufsache oder der Umbau der betreffenden Teile das Schutzrecht nicht mehr beeinträchtigt.

(8) Unbeschadet weitergehender Rechte ist mdexx in einem solchen Fall berechtigt vom Vertrag zurück-zutreten oder bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

(9) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die mdexx aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung.

(10) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

## § 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge– Geheimhaltung – Verhaltenscodex

(1) Sofern mdexx Teile oder Materialien dem Lieferanten beistellt, behält sich mdexx hieran das Eigentum vor. Die Materialbeistellungen sind unentgeltlich vom Lieferanten getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen ausschließlich für mdexx. Mdexx wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

(3) An Werkzeugen behält sich mdexx das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von mdexx bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die mdexx gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.





Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an mdexx ab; mdexx nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von mdexx etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist mdexx auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren, Abbildungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von mdexx offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normblättern, Druckvorlagen, Lehren, Abbildungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

(7) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist mdexx unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## § 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von mdexx Gerichtsstand; mdexx ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von mdexx Erfüllungsort.